

## **AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen der MTS Bodenmarkierung GmbH | Stand 01.01.2021)**

### **§1 Allgemeines**

Wir übernehmen Aufträge jeder Art nur zu den nachstehenden Bedingungen, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich bestätigt. Soweit nachstehend nichts geregelt ist, gilt die ZTVM-13 und die RMS. Diese Texte werden dem Auftraggeber (AG) auf Wunsch zur Einsicht vorgelegt. Nachrangig gilt das Werkvertragsrecht des BGB.

### **§2 Offerten**

Unsere Offerten sind 4 Wochen gültig. Abweichende Gültigkeitsbegrenzungen werden in der jeweiligen Offerte erwähnt. Nacht- und Wochenendarbeiten (nach Gesetz zusätzlich vergütet) sind als Zuschläge in den Einheitspreisen eingerechnet. Die Preise der Offerten verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist gesondert aufgeführt.

### **§3 Vertragsschluss und Schriftform**

Alle uns erteilten Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Arbeiten verbindlich. Von uns abgegebene Angebote sind freibleibend bis zum Zugang unserer Auftragsbestätigung bzw. dem Beginn der Arbeiten. Termine sind freibleibend und jederzeit widerruflich, wenn rechtfertigende Gründe dafür vorliegen. Diese sind u.a.: ungeeignetes Wetter bei Freiflächen, Lieferverzögerung bei Vorlieferanten, Erkrankung eingeplanter Mitarbeiter, verbunden mit unmöglicher Personal Umplanung. Ausführungstermine der Dienstleistungen werden nach Möglichkeit eingehalten, jedoch sind Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

### **§4 Zusatzverträge | Auftragsweiterung**

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung von uns vor Ort zusätzlich gefordert, haben wir Anspruch auf gesonderte Vergütung. Einer gesonderten Ankündigung des Anspruchs bedarf es nicht.

### **§5 Minder-, Mehrmengen - Klausel**

Weicht das Auftragsvolumen um mehr als 10 % gegenüber dem angefragten und angebotenen Auftragsvolumen nach unten ab, so erhöht sich der angebotene Einheitspreis um den Prozentsatz der Abweichung auf die nicht ausgeführte Menge. Mehrmengen bedürfen keiner Anpassung des angebotenen Einheitspreises.

### **§6 Kurzstrich - Klausel**

Unterbrochene Markierungsstriche werden aufgrund des erheblich höheren Vermessungs- und Vormarkierungsaufwandes wie durchgezogene Markierungsstriche abgerechnet (auch die Lücken werden berechnet), es sei denn diese sind gesondert angeboten. Ausnahme: Bei unterbrochenen Fahrbahn-Mittellinien werden die Lücken nicht abgerechnet.

### **§7 An- und Abfahrts - Klausel**

Die angebotenen Einheitspreise beziehen sich auf das jeweilige Projekt und auf die im Angebot angegebenen Positionsmengen inkl. einmaliger Baustelleneinrichtung, d.h. inkl. einmaliger An- und Abfahrt, Vorhaltung der notwendigen Geräte, Werkzeuge und Facharbeiter sowie die Bereitstellung der benötigten Verkehrssicherung während der Applikation, es sei denn die An- und Abfahrt wird gesondert angeboten. Jede zusätzlich benötigte Baustelleneinrichtung, aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, (z.B. Witterung, höhere Umstände), wird pauschal berechnet. Jeweils fällig sind entweder die im Angebot bezeichneten Kosten, oder, wenn nicht erwähnt, können die jeweiligen Höchstgrenzen der aktuell gültigen Reisekosten-Preisliste der MTS Bodenmarkierung GmbH herangezogen werden. Eine An- und Abfahrt wird auch dann berechnet, wenn der Auftraggeber einen Termin verbindlich vorschreibt und dieser aus Gründen, die nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers liegen, nicht zu Stande kommt. Diese Gründe sind auch dann gegeben, wenn eine der Markierungsvoraussetzungen nicht erfüllt wird. An- und Abfahrtskosten werden für jeden Arbeitstag separat berechnet, außer es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Bei mehrtägigen Einsätzen werden Fahrtkosten für An- und Abfahrt sowie Logiskosten nach den Sätzen der Reisekosten-Preisliste berechnet, es sei denn, es wurden anders lautende Vereinbarungen (z.B. separate Logiskosten, etc.) getroffen. Reisekosten werden lediglich dann nicht fällig, wenn bei Vertragsabschluss schriftlich seitens des AN darauf verzichtet wird.

### **§8 Zahlungsbedingungen**

Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur an das von uns angegebene Konto erfolgen. Wir behalten uns vor gegenwärtigen und künftigen Forderungen an ein Factoring Unternehmen abzutreten. In diesem Fall sind Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an das Unternehmen zu leisten und auf dessen genanntes Konto. Die gültigen Zahlungsbedingungen entnehmen Sie der jeweiligen Auftragsbestätigung. Nach Ablauf der genannten Frist tritt Verzug gem. § 286 BGB ein. Nicht vereinbarte Abzüge werden nachgefordert. (Abzüge wie Skonto, Mengenrabatt o.ä. bedürfen der vorherigen Vereinbarung). Bei Endkunden wird die Rechnung mit zusätzlich ausgewiesener MwSt. gestellt. Bodenmarkierungsarbeiten unterliegen gem. § 1 und 2 BBVO (Baubetriebsverordnung) der Neuregelung der Umsatzbesteuerung. Ist der Auftraggeber Baubetrieb im Sinne der BBVO, enthält die Rechnung keinen Umsatzsteuerausweis. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Leistungsempfänger | Auftraggeber Steuerschuldner gem. § 13b UStG ist. Die sich aus der Rechnung ergebende Umsatzsteuer ist daher selbständig zu ermitteln, anzumelden und das zuständige Finanzamt in Höhe des zum Leistungszeitpunktes gültigen Steuersatzes abzuführen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorzulegen. Bei Fertigstellung von Teilleistungen innerhalb eines Gesamtauftrages können diese in einer Teilschluß-, oder Abschlagsrechnung vorab sofort abgerechnet werden, wenn die Fertigstellung der Gesamtleistung durch Terminverzögerung gleich welcher Art verhindert wird.

### **§9 Reinigung, Absperrung und Baustellenerreichbarkeit**

Das Freihalten, Reinigen und Absperrn der zu markierenden Fläche obliegt dem Auftraggeber. Vorherige, notwendige Arbeiten, welche unsererseits erledigt werden müssen und die nicht vertraglich vereinbart waren, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt (Beispiel: Besenreinigung vor Markierungsbeginn, Vormarkierung und Einmessen etc.). Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen z. B. Parkhäusern, Werkhallen, etc., muss der Auftraggeber sicherstellen, dass genügend Lüftungsmöglichkeiten vorhanden sind. Des Weiteren besteht beim Auftraggeber die Pflicht zur Unterbindung von Zündquellen, da sonst Explosionsgefahr bestehen kann. Zufahrt- bzw. Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe der Markierungsfläche. Liegt eine unzumutbare Entfernung zwischen Baustelle und Parkmöglichkeit, bzw. ist eine Bereitstellung der benötigten Maschinen und Stoffe hierdurch unzumutbar erschwert, behalten wir uns vor, Zusatzkosten für den Aufwand zu berechnen.

### **§10 Vormarkierung**

Die Vormarkierung erfolgt nach Vorgaben des Auftraggebers oder der Erforderlichkeit der örtlichen Verhältnisse, entweder durch Einweisung vor Ort bei der Bauausführung oder nach vorgefertigten und rechtzeitig (eine Woche vor Baubeginn) zur Verfügung gestellten Markierungsplänen. Bei mündlicher Planung vor Ort besteht kein Anspruch auf Maßhaltigkeit.

### **§11 Markierungsvoraussetzungen**

Nach Auftragserteilung müssen folgende Punkte erfüllt sein: Gültige Markierungspläne müssen uns in Ausführungsform (mind. DIN A1) vor Baubeginn übergeben werden und unsere Mitarbeiter durch eine weisungsbefugte Person des AG vor Ort eingewiesen werden. Markierungsflächen müssen zur

Ausführung durchgehend frei, verkehrsfrei, der Untergrund sauber, tragfähig (trocken, fettfrei, Besenrein, frei von Binde-, und Trennmitteln sowie frei von sämtlichen losen Verschmutzungen) sein. Evtl. anfallende Mehrkosten für Wartezeiten,- Räumung,- Reinigung und/oder Trocknung der Flächen werden dem Auftraggeber als Nachtragspositionen gesondert in Rechnung gestellt. Die Bodentemperaturen müssen im zulässigen Bereich liegen. Für ausreichende Beleuchtung hat der Auftraggeber zu sorgen. Außerdem dürfen sich keine anderen Firmen (einschließlich Gegenständen) auf der Markierungsfläche aufhalten bzw. befinden. Für Beschädigung der neuen Markierung durch Dritte vor der Abnahme des Auftraggebers, übernehmen wir keine Haftung.

### **§12 Ausführung**

Die Ausführung der von uns angebotenen Leistung, insbesondere die Applikation der angeforderten Materialien richtet sich nach den Herstellerangaben und erfolgt unter Einhaltung der in §14 genannten Gewährleistungsfristen. Für alle Leistungen gelten die Vorschriften der ZTVM-13 und der RMS 1-3. Die VOB ist für Markierungsarbeiten nicht anwendbar und nicht wirksam. Die Ausführungstermine werden nach Auftragserteilung in gegenseitiger Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt. Ist die Ausführung Inhalt einer Submission, so gelten die in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Ausführungszeiträume als verbindlich. Wir benötigen i.d.R. zehn Arbeitstage Vorlauf. Sollte eine der Markierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, kann es zu Terminverschiebungen unsererseits kommen (siehe auch §7).

### **§13 Abnahme/Rechnungsstellung**

Nach Fertigstellung der Leistung oder Teilleistung erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Arbeiten. Die Abnahme von Teilen der Leistung (Teilabnahme) gelten als einvernehmlich und werden bei Bedarf und je nach Baufortschritt durch den AN festgelegt. Bereits mit der Mitteilung des Beginns der Arbeiten wird ein vorläufiger Fertigstellungstermin festgelegt. Dieser Termin gilt gleichzeitig auch als Teil-, oder Gesamtabnahmetermine. Sollte sich dieser Termin im Zuge der auszuführenden Arbeiten verschieben, wird dies dem AG frühzeitig mitgeteilt. Sowohl für eine Teilabnahme als auch für eine Gesamtabnahme wird durch den AN ein Aufmaß der Arbeiten erstellt. Dieses Aufmaß wird bei der Rechnungsstellung der Arbeiten zugrunde gelegt. Nimmt der AG bei der Aufmaßnahme/Abnahme nicht teil, gilt das Ergebnis des Aufmaßes als anerkannt und die Arbeiten als mängelfrei erstellt und abgenommen. Der AG verzichtet durch sein Fernbleiben ausdrücklich auf eine förmliche Abnahme der Leistung/Teilleistung. Es kann einvernehmlich ein Ersatztermin zwischen AG und AN abgestimmt werden. Sollte dieser mit einer erneuten An-, und Abfahrt des AN verbunden sein, so sind diese Kosten durch den AG zu tragen. Lehnt der AG einen Ersatztermin ab oder kommt es bei dem vereinbarten Ersatztermin erneut zum Ausbleiben des AG, so verzichtet der AG auf eine förmliche Abnahme und die Arbeiten gelten als mängelfrei erstellt und abgenommen. Gleiches gilt, wenn eine Inbetriebnahme des Baufeldes oder von Teilen des Baufeldes nach Fertigstellung erfolgt. Eine gesonderte Fertigstellungsmitteilung wird dem AG zugesandt. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Gewährleistungseinbehalte und/oder Sicherheitseinbehalte nur durch unsere schriftliche Zustimmung zulässig sind. Zulässige Einbehalte können jederzeit durch Bürgschaften gegen Zahlung abgelöst werden.

### **§ 14 Gewährleistung und Schadenersatz**

**14.1** Auf die durch uns erbrachten Leistungen gilt eine Gewährleistung Frist gem. ZTVM-13 von 12 Monaten. Durch die Wahl und Kombination der auf der Angebotsanlage genannten optionalen Positionen kann der AG die gültige Gewährleistungsfrist auf bis zu 5 Jahre (60 Monate) erhöhen, es sein denn seitens des AN ist etwas anderes vereinbart. Bei Markierungsarbeiten auf öffentlich zugänglichen Straßen, Freiflächen oder Parkflächen wird die Gewährleistungsfrist ausschließlich durch die ZTVM-13 bestimmt. Ausgenommen von der Gewährleistungsfrist sind Verkehrsfreigabemarkierungen sowie der mechanische Verschleiß, d.h. (Schäden die durch Schneepflüge, Schneeketten, Raupenfahrzeuge, Flurförderfahrzeuge, etc. oder infolge Abdrehens durch KFZ oder LKW verursacht werden) und sind nicht Bestandteil unserer Gewährleistungsfrist. Ebenso gilt der Verzicht der Gewährleistung bei Applikationen bei einer Bodentemperatur unter 5 Grad Celsius, auf alten, porösen oder vorher mit Hitze getrockneten Oberflächen sowie auf Splitt-, Kies- und Rasenziegelsteinbelägen. Die VOB ist für Bodenmarkierungen ist nicht anwendbar und nicht wirksam. Markierungsarbeiten sind keine Bauleistung im Herkömmlichen Sinne, sondern eine Verschleißende Malerarbeit. Gewährleistung wird nur für die ordnungsgemäße Aufbringung und auf ordnungsgemäßes Material gewährt.

**14.2** Wir können Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Preisminderung erfüllen. Der Auftraggeber verzichtet auf die Wandlung des Vertrages.

**14.3** Schadenersatzansprüche aller Art uns gegenüber sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Die Höhe der Schadenersatzansprüche ist mit dem Wert der gelieferten Dienstleistung beschränkt. Für reine Vermögensschäden haften wir nicht.

**14.4** Zur Vermeidung eventueller ungeklärter Verantwortung für Schäden an Bodenversiegelungen oder anderen speziellen Bodenbeschaffenheiten ist der Auftraggeber verpflichtet, über das Vorhandensein solcher Beschaffenheit den Auftragnehmer vor der Angebotsabgabe, spätestens jedoch vor Beginn der Dienstleistung, zu informieren.

**14.5** Das Recht zur Zurückhaltung von Zahlungen / Teilzahlungen bei berechtigten Reklamationen besteht für den Auftraggeber nicht grundsätzlich, sondern richtet sich nach §641 BGB.

### **§15 Kündigung**

Kündigt der AG, ohne das zumutbare Voraussetzungen vorliegen, haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Die Höhe der ersparten und damit anzurechnenden Aufwendungen wird mit 80% der vertraglichen Vergütung vereinbart. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis höherer anzurechnender Aufwendungen vorbehalten.

### **§16 Sicherheitsleistungen**

Es werden keinerlei Sicherheitsleistungen oder sonstige Einbehalte (Strom, Wasser, Bauversicherung, usw.) vereinbart.

### **§17 Datenschutz**

Alle Ihnen zur Verfügung gestellten Dokumente und dessen Anlagen unterliegen dem Datenschutz. Diese sind lediglich für Ihren internen Gebrauch bestimmt. Die Vervielfältigung oder Weitergabe, auch auszugsweise, an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt.

### **§17 Sonstiges**

Bei ausdrücklichem Terminwunsch und Vorliegen nicht aller Markierungsvoraussetzungen gilt der Ausschluss sämtlicher Gewährleistung als vereinbart. Außerdem behalten wir uns vor, die Arbeiten auszuführen oder nicht. Der Auftraggeber hat keinen Rechtsanspruch auf die Ausführung.

### **§18 Schlussbestimmung**

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung unsererseits. Sollte eine der obigen Klauseln unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Zweifel sind sie so auszulegen, dass sie dem mutmaßlichen Willen der Parteien am nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 49479 Ibbenbüren, soweit der Auftraggeber Kaufmann gem. Paragraph 1 ff. HGB ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Auftraggebers zu erheben.